

Info-Blatt:
ALLERGENKENNZEICHNUNG

Stand
01. Dezember 2022

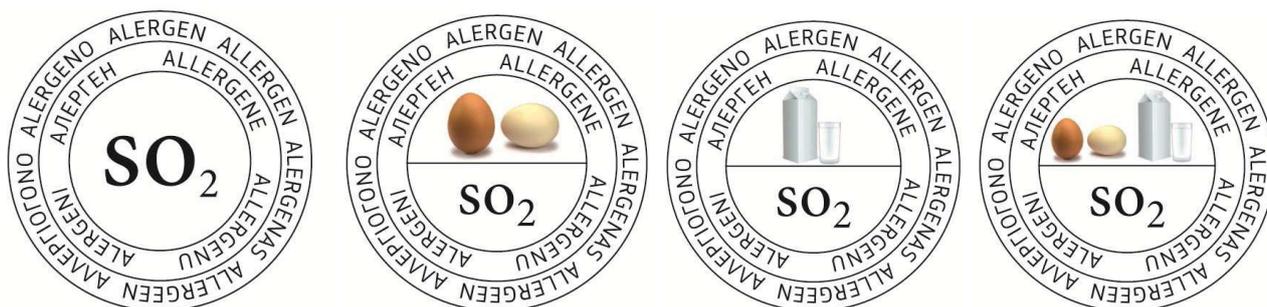
Die Durchführungsverordnung 579/2012 zur Allergenkennzeichnung im Weinsektor ist am 03. Juli 2012 in Kraft getreten. Neben Schwefeldioxid müssen nun auch Behandlungsmittel gekennzeichnet werden, die aus Eiern oder Milch gewonnen wurden (Kasein, Albumin, Lysozym). Die neuen Bestimmungen gelten für Weinbauerzeugnisse (also auch für Sekt, Perlwein etc.), die vollständig oder teilweise aus Trauben der 2012er Lese und folgender Erntejahre gewonnen und nach dem 30. Juni 2012 etikettiert wurden.

Eine Kennzeichnung muss jedoch nur dann erfolgen, wenn Rückstände auch tatsächlich im Wein vorhanden sind bzw. nachgewiesen werden können. Insbesondere bis neue wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse vorliegen, wird seitens der amtlichen Weinüberwachungsstellen in Deutschland ein **vorläufiger einheitlicher Beanstandungswert / Eingreifwert von 0,25 mg/l (oder höher)** Milch, Ei oder jeweils daraus gewonnener Erzeugnisse im Wein zugrunde gelegt. Liegt der Gehalt dieser Stoffe im Wein über 0,25 mg/l, dann sind sie wie folgt jeweils als Zutat in der Etikettierung auszuweisen, und zwar in deutscher Sprache (Schriftgröße mind. 1,2 mm gemessen am kleinen x) :

Das Wort „Enthält“ vorangestellt, gefolgt von

- „Ei“, „Eiprotein“, „Eiprodukt“, „Lysozym aus Ei“ oder „Albumin aus Ei“
- „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“

Zusätzlich können die Stoffe in einem Piktogramm dargestellt werden. Dieses ersetzt **nicht** die Schreibform



Versuche haben gezeigt, dass selbst bei erhöhten Dosagen nach einer EK- Filtration keine Rückstände oberhalb des genannten Grenzwertes nachgewiesen werden konnten. Dennoch ist der Weinerzeuger dazu verpflichtet, das „Nicht - Vorhandensein“ durch geeignete Analysen sicher zu stellen, sofern die genannten Behandlungsmittel eingesetzt wurden.